

gierungscommissars, daß die Staatsregierung von den Gehaltsbestimmungen, wie sie in der §. 1 und 2 in der Gesetvorlage enthalten seien, absehen werde und sich mit den von der zweiten Kammer angenommenen Sätzen einverstehen wolle, oder achtens, daß sie sich im äußersten Falle auch mit dem Separatvotum einverstehen werde, wenn die in §. 2 des Separatvotums zu Punkt 2 und 3 aufgeführten Kategorien des Einkommens der Lehrer auf je 300, anstatt 150 und 250 erhöht werden wollten. Die Deputation kann der verehrten Kammer nur sehr dankbar sein, daß sie ihr einige Stunden Zeit gelassen hat, um diese verschiedenen Anträge und Vorschläge noch einmal unter sich zu vergleichen und zu berathen; sie hofft auch, daß es ihr gelungen sein soll, der verehrten Kammer einen Vorschlag zu machen, welcher in der Hauptsache wenigstens alle Meinungen vereinigen dürfte, obgleich zu einer völligen Vereinigung auch in der Deputation noch nicht zu gelangen gewesen ist. Wir haben in dem Nachtragsberichte von den §§. 1 und 2 der Regierungsvorlage ganz absehen zu können geglaubt, nachdem der Herr Regierungscommissar die Erklärung, welche ich soeben die Ehre hatte zu erwähnen, gegeben. Wir betrachteten daher als eigentliche Grundlage nur noch die Beschlüsse der zweiten Kammer und haben diese in der ersten Spalte abdrucken lassen und in der zweiten unsere Vorschläge beigefügt, welche ich jetzt die Ehre haben werde, Ihnen vorzutragen:

Die Deputation in ihrer Gesammtheit empfiehlt die Annahme der

§. 1

in der nebenstehenden Fassung, mit der einzigen Veränderung der Zahl 50 Thaler in 60 Thaler im vierten Satze, als einer natürlichen Folge der Herabsetzung des Minimalgehalts auf 140 Thaler.

Uebergend zu §. 2 habe ich nur noch erläuterungsweise zu bemerken, daß die Majorität der Deputation in ihren einzelnen Bestandtheilen jetzt eine andere geworden ist, als bei Erstattung des Hauptberichtes der Fall war.

A.

Die Majorität der Deputation empfiehlt folgende Fassungen:

§. 2.

Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist,

von 5 Jahren bis auf 160 Thlr.	
„ 10 „ „ „ 190 „	
„ 15 „ „ „ 220 „	

zu erhöhen.

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 60 Kindern soll in den angegebenen drei Stadien ihrer Dienstzeit auf 130, 140 oder 150 Thaler erhöht werden.

Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Auf- führung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen.

Lehrer, welche eine Beförderung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hinderniß in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Auch haben auf die in dieser Paragraphe bestimmten Auf- rüchungen in höhere Gehalte die betreffenden Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetz- gebung bestimmt wird.

§. 2b.

Collatoren dürfen in Schulstellen von 220 Thaler Ein- kommen und darüber nur solche Lehrer berufen, die im Dienst- alter von wenigstens 5 Jahren stehen. — Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cul- tus ab.

§. 2c.

Die nach §§. 1 und 2 zu gewährenden Gehaltserhöhun- gen und Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, soweit sie nicht aus Kirchenararien oder hierzu geeigneten Stiftungs- fonds bestritten werden können.

Bei neufundirten Stellen bewendet es jedoch in Bezug auf die §. 1 erwähnte Gehaltsvermehrung bei der allgemeinen Verbindlichkeit der Schulgemeinden.

B.

Zwei Mitglieder der Deputation stimmen mit vorstehen- den Vorschlägen in s o f e r n nicht überein:

als sie die Aufrechthaltung des Communalprincips und mithin gegen Wegfall der §. 2 die Annahme des ersten Satzes in §. 2 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer in den Worten:

„durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu ge- wahren hat“,

und die Annahme des ebenfalls von der zweiten Kammer be- schlossenen Zusatzes:

„bei vorhandenem Unvermögen — zu gewahren“, befürworten, dagegen aber allerdings gegen den jenseits be- schlossenen Antrag in die ständische Schrift sich erklären wollen.

Das E i n e dieser beiden Mitglieder will hiernächst auch noch

C.

bei seinem bereits schon von der Kammer unterstützten An- trage stehen bleiben, nach welchem die im ersten Satze von §. 2 enthaltene dreifache Staffel in eine zweifache zu verwan- deln und folgendermaßen zu bestimmen:

„von 5 Jahren bis auf 160 Thaler,
von 15 Jahren bis auf 200 Thaler,“

demzufolge aber auch in dem darauf folgenden Satze die Worte „drei Stadien“ in

„zwei Stadien“

und die Zahlen: „130, 140, 150 Thaler“ in

„130 und 150 Thaler“

zu verwandeln sein würden.

Die frühere Majorität hat sich also mit dem hochgestellten damaligen Separatvotanten und der zweiten Kammer darin